

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1264

Nunningen: Hangsicherung und Wiederherstellung Bergweg nach Felssturz, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Erwägungen

In der Nacht vom 19. auf den 20. März 2026 kam es am Nunningerberg zu einem Felssturz, bei welchem der Bergweg von mehreren Kubikmetern Fels getroffen und blockiert wurde. Bei der durch die Gemeinde Nunningen veranlassten Felsräumung mittels Bagger, lösten sich zusätzliche Felspakete, insgesamt rund 40–60 m³.

Die Gemeinde Nunningen hat daraufhin die Bergstrasse aus Sicherheitsgründen bis auf Weiteres gesperrt. Zusammen mit dem beauftragten Geologen der Kiefer & Studer AG, Reinach, der Spezialtiefbauunternehmung Gasser Felstechnik AG, Lungern, sowie den kantonalen Fachstellen wurde die Situation vor Ort begutachtet und die Sanierungsmassnahmen diskutiert und definiert.

Die Gemeinde Nunningen unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Hangsicherung und Wiederherstellung des Bergweges. Die Gemeinde Nunningen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 128'500 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Der Bergweg, bei welchem es sich um einen bestehenden Belagsweg in der Bergzone I handelt, erschliesst u. a. diverse Berghöfe und umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen.

Auf einer Länge von ca. 30 m soll der Hang nun oberhalb des Bergweges gesichert und der Strassenabschnitt wieder in Stand gestellt werden. Vorgesehen ist dazu die Säuberung des Hanges von losem Material und das anschliessende Anbringen von Steinschlagschutznetzen, welche im Felsen verankert werden. Die Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten werden auf rund 128'500 Franken veranschlagt.

Aufgrund der Verkehrssicherheit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 9. April 2026 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung und Sicherung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Durch den Felssturz wurde gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ein Teil der IVS-Strecke SO 829 «Nunningen – Nunningerberg – Neuhüsli/Passwangstrasse» mitheruntergerissen. Bei der IVS-Strecke SO 829 handelt es sich um einen historischen Verlauf von regionaler Bedeutung mit viel Substanz. Durch die Montage des geplanten Steinschlagschutznetzes werden die verbleibenden Wegstücke «konserviert» und eine weitere Abtragung der erhaltenswerten Substanz wird verhindert. Zur Dokumentation der Arbeiten rund um die tangierte IVS-Strecke SO 829 sind während und nach Abschluss der Bauarbeiten Fotos zu erstellen und in einem kurzen Bericht festzuhalten.

Das Projekt und die Beiträge sind mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) koordiniert. Das AWJF wird sich ebenfalls an den Kosten zur Hangsicherung und Wiederherstellung im Rahmen eines Beitrages an den geologischen Bericht beteiligen.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sicherung und Wiederherstellung als dringend notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 122'073 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder 36'622 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim BLW einen Bundesbeitrag in vergleichbarer Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Nunningen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die baulichen Arbeiten sind während und nach Abschluss der Massnahmen mittels Fotos und in einem Bericht zu dokumentieren.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 122'073 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 36'622 Franken zugesichert.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationsstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein)
Amt für Finanzen
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau (Fuss- und Veloverkehr)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeinde Nunningen, Gemeindepräsidium, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen